

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Emden – Alte Fassung	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Emden – Neue Fassung
<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich und Gegenstand</b></p> <p>(1) Die Stadt Emden ist Schulträgerin aller am Ort vorhandenen öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen, allgemeinbildenden Gymnasien und Förderschulen.</p> <p>(2) Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG werden für die einzelnen Schulen der in Abs. 1 genannten Schulformen <b>verbindliche Schulbezirke</b> nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Ein Ausnahmeantrag ist bei der für den Wohnbezirk zuständigen Schule zu stellen.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich und Gegenstand</b></p> <p>(1) Die Stadt Emden ist Schulträgerin aller am Ort vorhandenen öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen, allgemeinbildenden Gymnasien und Förderschulen.</p> <p>(2) Auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG werden für die einzelnen Schulen der in Abs. 1 genannten Schulformen <b>verbindliche Schulbezirke</b> nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt. Ein Ausnahmeantrag ist bei der für den Wohnbezirk zuständigen Schule zu stellen.</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Grundschulen und Schulkindergärten</b></p> <p>(1) Die Schulbezirke der Grundschulen sind in der <b>Anlage 1</b> schematisch dargestellt. Nähere Angaben ergeben sich aus dem Schulbezirksgesamtplan, der im Fachdienst Schule und Sport der Stadt Emden während der Dienststunden eingesehen werden kann.</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten aus dem Ortsteil Hilmarsum haben zwischen den Grundschulen Petkum/Widdelswehr und der Westerburgschule das Wahlrecht.</p> <p>(3) Für die Schulkindergärten werden folgende Schulbezirke festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulkindergarten Schule Grüner Weg: Schulbezirke der Grundschulen Fruchteburgschule, Schule Grüner Weg, Schule Wolthusen</li> <li>• Schulkindergarten Schule Nesserland:</li> </ul>	<p><b>§ 2</b> <b>Grundschulen und Schulkindergärten</b></p> <p>(1) Die Schulbezirke der Grundschulen sind in der <b>Anlage 1</b> schematisch dargestellt. Nähere Angaben ergeben sich aus dem Schulbezirksgesamtplan, der im Fachdienst Schule und Sport der Stadt Emden während der Dienststunden eingesehen werden kann.</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten aus dem Ortsteil Hilmarsum haben zwischen den Grundschulen Petkum/Widdelswehr und der Westerburgschule das Wahlrecht.</p>

<p>Schulbezirke der Grundschulen Constantia, Emsschule, Schule Nesserland, Herrentorschule (ohne Kolonie Friesland), Schule Larrelt und Schule Wybelsum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulkindergarten Westerburgschule: Schulbezirke der Grundschulen Westerburgschule und Schule Petkum/Widdelswehr sowie Kinder aus der Kolonie Friesland</li> </ul> <p>(4) In Abstimmung zwischen den betroffenen Schulen, der zuständigen Außenstelle der Landesschulbehörde und dem Schulträger können abweichend von den Regelungen in Absatz 2 einzelne Schulkindergärten vorübergehend zusammengelegt werden, wenn die zu geringe Frequentierung dies rechtfertigt.</p>	
<p><b>§ 3</b> <b>Hauptschulen</b></p> <p>(1) Der Schulbezirk der Hauptschulen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.</p> <p>(2) Die <b>Jahrgangsstufe 5</b> wird in beiden Hauptschulen auf 2 Züge festgelegt.</p> <p>(3) Derzeit werden folgenden Schüler/innen bevorzugt aufgenommen:</p> <p>a) Schüler/innen, die im Umfeld der Schule ihren Hauptwohnsitz haben. Als Umfeld gilt dabei für die Hauptschule Wybelsum der Bereich der Grundschulen Wybelsum und Larrelt <b>und für die Hauptschule Barenburgschule der Bereich der Grundschule Grüner Weg.</b></p> <p>b) Geschwisterkinder und im selben Haushalt lebende Kinder.</p> <p>(4) Liegen nach Aufnahme gem. Abs. 3 weitere Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. <b>Die Namen der Bewerber auf freie Plätze werden auf</b></p>	<p><b>§ 3</b> <b>Hauptschulen</b></p> <p>(1) Der Schulbezirk der Hauptschulen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.</p> <p>(2) Die <b>jeweiligen auslaufenden Jahrgangsstufen</b> werden in beiden Hauptschulen auf 2 Züge festgelegt.</p> <p>(3) Derzeit werden folgenden Schüler/innen bevorzugt aufgenommen:</p> <p>c) Schüler/innen, die im Umfeld der Schule ihren Hauptwohnsitz haben. Als Umfeld gilt dabei für die Hauptschule Wybelsum der Bereich der Grundschulen Wybelsum und Larrelt.</p> <p>d) Geschwisterkinder und im selben Haushalt lebende Kinder.</p> <p>(4) Liegen nach Aufnahme gem. Abs. 3 weitere Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. <b>Die Regelungen zur Durchführung des Losverfahrens werden von der Schule festgelegt.</b> Die nicht gelosten Schüler/innen sind an die jeweils andere Hauptschule zu verweisen.</p>

<p>Lose geschrieben. Die Lose werden von einer vom Schulleiter/in bestimmten Person gezogen, bis die Aufnahmekapazität im Jahrgang 5 erreicht ist. Die nicht gelosten Schüler/innen sind an die jeweils andere Hauptschule zu verweisen.</p>	
<p><b>§ 4 Realschulen</b></p> <p>(1) Der Schulbezirk der Realschulen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.</p> <p>(2) Die <b>Jahrgangsstufe 5</b> wird für die Realschule Wybelsum und die Realschule Barenburgschule auf 2 Züge festgelegt. Die Jahrgangsstufe 5 wird für die Realschule Emden auf 4 Züge festgelegt.</p> <p>(3) Derzeit werden folgenden Schüler/innen bevorzugt aufgenommen:</p> <p>a) Schüler/innen, die im Umfeld der Schule ihren Hauptwohnsitz haben. Als Umfeld gilt dabei für die Realschule Wybelsum der Bereich der Grundschulen Wybelsum und Larrelt, <b>für die Realschule Barenburgschule der Bereich der Grundschulen Fruchteburgschule und Grüner Weg</b> und für die Realschule Emden der Bereich der Grundschulen <b>Emsschule</b>, Herrentor und Wolthusen.</p> <p>b) Geschwisterkinder und im selben Haushalt lebende Kinder.</p> <p>(4) Liegen nach Aufnahme gem. Abs. 3 weitere Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Bei der Anmeldung kann eine alternative Schulwahl angegeben werden. <b>Die Namen der Bewerber auf freie Plätze werden auf Lose geschrieben. Die Lose werden von einer vom Schulleiter/in bestimmten Person gezogen, bis die Aufnahmekapazität im Jahrgang 5 erreicht ist.</b> Die nicht gelosten Schüler/innen sind an die jeweils anderen Realschulen zu verweisen.</p>	<p><b>§ 4 Realschulen</b></p> <p>(1) Der Schulbezirk der Realschulen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.</p> <p>(2) Die <b>jeweiligen auslaufenden Jahrgangsstufen</b> werden für die Realschule Wybelsum und die Realschule Barenburgschule auf 2 Züge festgelegt. Die jeweiligen Jahrgangsstufen werden für die Realschule Emden auf 4 Züge festgelegt.</p> <p>(3) Derzeit werden folgenden Schüler/innen bevorzugt aufgenommen:</p> <p>c) Schüler/innen, die im Umfeld der Schule ihren Hauptwohnsitz haben. Als Umfeld gilt dabei für die Realschule Wybelsum der Bereich der Grundschulen Wybelsum und Larrelt und für die Realschule Emden der Bereich der Grundschulen <b>Cirksena</b>, Herrentor und Wolthusen.</p> <p>d) Geschwisterkinder und im selben Haushalt lebende Kinder.</p> <p>(4) Liegen nach Aufnahme gem. Abs. 3 weitere Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Bei der Anmeldung kann eine alternative Schulwahl angegeben werden. <b>Die Regelungen zur Durchführung des Losverfahrens werden von der Schule festgelegt.</b> Die nicht gelosten Schüler/innen sind an die jeweils anderen Realschulen zu verweisen.</p>

## § 5

### Oberschulen

- (1) Mit Beginn des Schuljahres 2014/15 am 01.08.2014 werden im Bereich der Stadt Emden Oberschulen eingerichtet.
- (2) Der Schulbezirk der Oberschulen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.
- (3) Die Jahrgangsstufe 5 wird für die Oberschule Wybelsum und die Oberschule Barenburgschule auf 3 Züge festgelegt. Die Jahrgangsstufe 5 wird für die Oberschule Herrentor auf 4 Züge festgelegt.
- (4) Derzeit werden folgenden Schüler/innen bevorzugt aufgenommen:
  - a) Schüler/innen, die im Umfeld der Schule ihren Hauptwohnsitz haben. Als Umfeld gilt dabei für die Oberschule Wybelsum der Bereich der Grundschulen Wybelsum und Larrelt, für die Oberschule Barenburgschule der Bereich der Grundschulen Früchteburgschule und Grüner Weg und für die Oberschule Herrentor der Bereich der Grundschulen Cirksena, Herrentor und Wolthusen.
  - b) Geschwisterkinder und im selben Haushalt lebende Kinder.
- (5) Liegen nach Aufnahme gem. Abs. 4 weitere Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 3 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Bei der Anmeldung kann eine alternative Schulwahl angegeben werden. Die Namen der Bewerber auf freie Plätze werden auf Lose geschrieben. Die Lose werden von einer vom Schulleiter/in bestimmten Person gezogen, bis die Aufnahmekapazität im Jahrgang 5 erreicht ist. Die nicht gelosten Schüler/innen sind an die jeweils anderen Oberschulen zu verweisen.

## § 5

### Oberschulen

- (1) Der Schulbezirk der Oberschulen erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden. Weiterhin erstreckt es sich in Absprache mit dem Landkreis Aurich auf das Gebiet der Gemeinden Hinte und Krummhörn.
- (2) Die jeweiligen Jahrgangsstufen werden für die Oberschule Wybelsum und die Oberschule Barenburgschule auf 3 Züge festgelegt. Die jeweiligen Jahrgangsstufen werden für die Oberschule Herrentor auf 4 Züge festgelegt.
- (3) Derzeit werden folgenden Schüler/innen bevorzugt aufgenommen:
  - c) Schüler/innen, die im Umfeld der Schule ihren Hauptwohnsitz haben. Als Umfeld gilt dabei für die Oberschule Wybelsum der Bereich der Grundschulen Wybelsum und Larrelt, für die Oberschule Barenburgschule der Bereich der Grundschulen Petkum-Widdelswehr und Westerburgschule und für die Oberschule Herrentor der Bereich der Grundschulen Cirksena, Herrentor und Wolthusen.
  - d) Geschwisterkinder und im selben Haushalt lebende Kinder.
- (4) Liegen nach Aufnahme gem. Abs. 3 weitere Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Bei der Anmeldung kann eine alternative Schulwahl angegeben werden. Die Regelungen zur Durchführung des Losverfahrens werden von der Schule festgelegt. Die nicht gelosten Schüler/innen sind an die jeweils anderen Oberschulen zu verweisen.

<p><b>§ 6</b> <b>Integrierte Gesamtschule</b></p> <p>(1) Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.</p> <p>(2) Die <b>Jahrgangsstufe 5</b> wird für die Integrierte Gesamtschule auf 6 Züge festgelegt.</p> <p>(3) Liegen Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Die Regelungen zur Durchführung des Losverfahrens werden von der Schule festgelegt.</p>	<p><b>§ 6</b> <b>Integrierte Gesamtschule</b></p> <p>(1) Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Emden erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden. <b>Weiterhin erstreckt es sich in Absprache mit dem Landkreis Aurich auf das Gebiet der Gemeinden Hinte und Krummhörn. Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Krummhörn bezieht das Gebiet der Stadt Emden mit ein.</b></p> <p>(2) Die <b>jeweiligen Jahrgangsstufen</b> werden für die Integrierte Gesamtschule Emden auf 6 Züge festgelegt.</p> <p>(3) Liegen Anmeldungen vor, die die Kapazität gem. Abs. 2 überschreitet, so sind die Plätze auszulosen. Die Regelungen zur Durchführung des Losverfahrens werden von der Schule festgelegt.</p>
<p><b>§ 7</b> <b>Gymnasien</b></p> <p>(1) Der Schulbezirk der Gymnasien im Sekundarbereich I erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden. Weiterhin erstreckt es sich im Sekundarbereich I in Abstimmung mit den Landkreisen Aurich und Leer bei gleichzeitiger Überschneidung mit den Schulbezirken der Gymnasien dieser Landkreise (Wahlrecht der Erziehungsberechtigten) wie folgt über das Gebiet der Stadt Emden hinaus:</p> <p>a) Ortsteile Gandersum, Oldersum, Rorichum, Terborg und Tergast der Gemeinde Moormerland (Landkreis Leer)</p> <p>b) Gemeinde Krummhörn (ab Jahrgangsstufe 9 <i>[Klammerzusatz entfällt zum 31.07.2015]</i>) sowie die Gemeinden Hinte, Ihlow und Wirdum (Landkreis Aurich)</p> <p><b>Das Johannes – Althusius – Gymnasium führt in Pewsum (Gemeinde Krummhörn) bis zum 31.07.2015 eine Außenstelle, für</b></p>	<p><b>§ 7</b> <b>Gymnasien</b></p> <p>Der Schulbezirk der Gymnasien im Sekundarbereich I erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden. Weiterhin erstreckt es sich im Sekundarbereich I in Abstimmung mit den Landkreisen Aurich und Leer bei gleichzeitiger Überschneidung mit den Schulbezirken der Gymnasien dieser Landkreise (Wahlrecht der Erziehungsberechtigten) wie folgt über das Gebiet der Stadt Emden hinaus:</p> <p>a) Ortsteile Gandersum, Oldersum, Rorichum, Terborg und Tergast der Gemeinde Moormerland (Landkreis Leer)</p> <p>b) Gemeinde Krummhörn sowie die Gemeinden Hinte und Ihlow (Landkreis Aurich)</p> <p><b>Die Schüler/innen aus der Gemeinde Krummhörn besuchen das Johannes–Althusius–Gymnasium, die übrigen Schüler/innen können zwischen dem Johannes-Althusius-Gymnasium und dem Max-Windmüller-Gymnasium wählen.</b></p>

<p>die ein eigener Schulbezirk in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich und der Gemeinde Krummhörn festgelegt ist. Der Bezirk erstreckt sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Schuljahr 2013/14 auf die Jahrgangsstufen 5 bis 8</li> <li>- im Schuljahr 2014/15 auf die Jahrgangsstufen 6 bis 8 der Gemeinden Krummhörn und Hinte (Landkreis Aurich)</li> </ul> <p>Die Schüler/innen des 5. Jahrgangs werden im Schuljahr 2014/15 im Stammhaus des JAG in Emden aufgenommen. Zum 01.08.2015 gehen die dann noch bestehenden Jahrgänge 7 – 8 in den Hauptstandort des JAG in Emden über.</p>	
<p><b>§ 7 a</b> <b>Schulwechsel im Sekundarbereich I</b> Ein Schulwechsel im Sekundarbereich I ist nur zum Schulhalbjahreswechsel oder nach Abschluss des Schuljahres möglich. Ausgenommen hiervon sind Schulwechsel, die von der Schule im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen verhängt worden sind.</p>	<p><b>§ 8</b> <b>Schulwechsel im Sekundarbereich I</b> Ein Schulwechsel im Sekundarbereich I ist nur zum Schulhalbjahreswechsel oder nach Abschluss des Schuljahres möglich. Ausgenommen hiervon sind Schulwechsel, die von der Schule im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen verhängt worden sind. <b>Außerdem kann in besonderen Härtefällen ein Schulwechsel innerhalb des Schulhalbjahres erfolgen. Über das Vorliegen eines solchen Härtefalles entscheidet der Schulträger.</b></p>
<p><b>§ 8</b> <b>Förderschule</b> Der Schulbezirk der Förderschule (Förderschwerpunkte: Lernen, <b>Sprache</b> und geistige Entwicklung) erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Förderschule</b> Der Schulbezirk der Förderschule (Förderschwerpunkte: Lernen und geistige Entwicklung) erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Emden.</p>
<p><b>§ 9</b> <b>Übergangsregelung</b> Schüler/innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss bzw. bis zum Ablauf einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung besuchen.</p>	<p><b>§ 10</b> <b>Übergangsregelung</b> Schüler/innen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss bzw. bis zum Ablauf einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung besuchen.</p>

<p><b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres <b>2013/14</b> zum 01. August <b>2013</b> in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emden über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Emden vom <b>04.12.1997</b> außer Kraft.</p>	<p><b>§ 11</b> <b>Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres <b>2015/16</b> zum 01. August <b>2015</b> in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emden über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen der Stadt Emden vom <b>08.04.2013</b> außer Kraft.</p>
---	---

Rot: weggefallen/Alte Fassung

Grün: Neue Fassung

---